

Jugendordnung der SG Suderwich e.V. Dein Verein für Sport und Freizeit

Stand: 07. März 1994

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Mitgliedschaft.....	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Organe.....	2
§ 4	Vereinsjugendtag.....	2
§ 5	Außerordentlicher Vereinsjugendtag.....	3
§ 6	Jugendtage der Abteilungen	3
§ 7	Vereinsjugendausschuss.....	3
§ 8	Fachjugendausschuss.....	4
§ 9	Einnahmen	4
§ 10	Kassengeschäfte	4
§ 11	Änderungen	4
§ 12	Beschlussdatum	4



§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der SG Suderwich e.V. sind alle vereinsangehörigen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitglieder.

§ 2 Aufgaben

Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist die Aufgabe der Jugendabteilung die Förderung des Sports – insbesondere aber die Förderung der in den Abteilungen betriebenen Sportarten – als teil der Jugendarbeit. Die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude, die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit ihnen sind Ziele der Jugendarbeit. In das sportliche Leben sind die staatsbürgerliche Bildung, nationale und internationale Jugendbegegnungen und die Jugenderholung einzubeziehen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
- a) der Vereinsjugendtag,
 - b) die Jugendtage der Abteilungen,
 - c) der Vereinsjugendausschuss,
 - d) die Fachjugendausschüsse.

§ 4 Vereinsjugendtag

- (1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht auch je fünf Delegierten der Jugendabteilungen und allen zum Vereinsjugendausschuss und zu den Fachjugendausschüssen gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Der Vereinsjugendtag legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses fest.
- (2) Der Vereinsjugendtag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich feststellen.
- (3) Der Vereinsjugendtag findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Er wird vom Vereinsjugendleiter unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in den Sportstätten und durch schriftliche Benachrichtigung der Fachjugendausschüsse einberufen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Delegierten sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder des Jugendbereichs haben erst mit Vollendung des 12. Lebensjahres je eine nicht übertragbare Stimme. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vereinsjugendtag zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung zu dem erneuten Vereinsjugendtag ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch den Vereinsjugendtag sind:
 - a) das Verlesen des Protokolls des letzten Vereinsjugendtages,
 - b) der Jahresbericht des Vereinsjugendleiters,
 - c) der Kassen- und Kassenprüfungsbericht,
 - d) die Wahl eines Versammlungsleiters (Mindestalter 16 Jahre),
 - e) die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - f) die Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - g) die Verwendung der Einnahmen,
 - h) die Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt- und Kreisebene, zu dem der Verein Delegationsrecht hat,
 - i) Anträge.

§ 5 Außerordentlicher Vereinsjugendtag

- (1) Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist unverzüglich einzuberufen, wenn er von mindestens 25% seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich beim Vereinsjugendleiter beantragt wird.
- (2) Für das Verfahren gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Jugendtage der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen haben mindestens einmal jährlich vor ihrer Abteilungsversammlung einen Jugendtag einzuberufen. Er bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses.
- (2) Der Abteilungsjugendtag besteht aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ oder 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Auf den Abteilungsjugendtag finden die Bestimmungen über den Vereinsjugendtag Anwendung.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss wird auf die Dauer eines bzw. zweier Geschäftsjahre von dem Vereinsjugendtag gewählt. Er besteht aus

a) dem Vereinsjugendleiter,	}	Wahl alle zwei Jahre
b) dem stellvertretenden Vereinsjugendleiter,		
c) und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben.	}	jährliche Wahl

Der Vorsitzende, die Ressortleiter, die Fachjugendleiter sowie der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter gehören dem Vereinsjugendausschuss ohne Wahl an.
- (2) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die persönlich anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit erfolgt Neuwahl durch den gleichen Vereinsjugendtag. Wiederwahlen sind zulässig. Wenn nicht ein Mitglied ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt, sind die Wahlen öffentlich.
- (3) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die Vereinsjugend in ihrer Gesamtheit betreffen.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtage. Er ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder ist vom Vereinsjugendleiter – im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsjugendleiter – eine Sitzung innerhalb zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 8 Fachjugendausschuss

- (1) Für jede Abteilung ist ein Fachjugendausschuss zu bilden. Er wird auf Dauer eines bzw. zweier Geschäftsjahre vom Jugendtag gewählt und besteht aus:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| a) dem Fachjugendleiter, | } Wahl alle zwei Jahre |
| b) dem stellvertretenden Fachjugendleiter, | |
| c) und zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben. | } jährliche Wahl |

Weiterhin gehören dem Fachjugendausschuss der Abteilungsleiter und der Abteilungsgeschäftsführer ohne Wahl an. Erweiterungen sind auf Beschluss des Jugendtages zulässig; jedoch ohne Stimmrecht.

- (2) Der Fachjugendleiter und sein Stellvertreter sind Mitglied der Abteilungsleitung. Der Fachjugendleiter vertritt die Interessen der Fachjugend nach innen und außen.
- (3) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle die Fachjugend betreffenden Angelegenheiten sowie für die Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der Vereinsjugend.
- (4) Der Fachjugendausschuss ist dem Jugendtag der Abteilung und der Abteilungsleitung verantwortlich. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
- (5) Für die Sitzung und die Bildung von Unterausschüssen gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Einnahmen

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereinsjugendausschusses und der Fachjugendausschüsse sollen im Rahmen des Budgets der Vorstand bzw. die Abteilungsleitungen über die zweckgebundenen Zuschüsse hinaus angemessene finanzielle Beiträge zur Verfügung stellen.

§ 10 Kassengeschäfte

- (1) Der Vereinsjugendausschuss und die Fachjugendausschüsse führen keine selbständigen Kassen. Die Wahrnehmung der Kassengeschäfte obliegt dem Kassierer bzw. dem zuständigen Abteilungskassierer. Diese haben jedoch die Einnahmen und Ausgaben der Jugend besonders nachzuweisen.
- (2) Auszahlungen dürfen nur auf Anordnung des Vereinsjugendleiters oder des Fachjugendleiters bzw. deren Stellvertreter geleistet werden. Die Kassenbelege sind von ihnen gegenzuzeichnen.
- (3) Die Überprüfung der Kassengeschäfte obliegt den Vereinskassenprüfern.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Jugendordnung können nur von einem Vereinsjugendtag oder einem zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Beschlussdatum

Diese Jugendordnung wurde am 03. Mai 1974 von dem nach den Bestimmungen dieser Jugendordnung einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen und ergänzt.
Die Jugendordnung wurde am 07. März 1994 geändert.